

leitete Verstaatlichung des saarländischen Steinkohlebergbaus war eine Modernisierungsmaßnahme ersten Ranges, sie schuf die Grundlage für die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Saarlandes im 19. und 20. Jahrhundert⁸³. Zunächst war mit der Verordnung nur das Abbaurecht auf eine neue Grundlage gestellt. Die Betriebsweise wandelte sich erst in den folgenden zwanzig Jahren von einer genossenschaftlichen Unternehmungsform über die Verpachtung der Gruben bis hin zur unmittelbaren landesherrlichen Regie⁸⁴. Die Verstaatlichung des Bergbaus ermöglichte technische Verbesserungen, wie vor allem den Stollenbau, und brachte so die gewünschten Erfolge, die sich in einer erheblichen Steigerung der Fördermengen niederschlugen; ein Zahlenbeispiel aus der Anfangs- und Endzeit der Regierung Fürst Wilhelm Heinrichs mag dies belegen: 1749 hatten die geförderten 2349 Fuder Kohle eine Summe von 996 Gulden eingetragen, während 1768 die Fördermenge von 12728 Fuder einen Erlös von 22151 Gulden einbrachte⁸⁵. Das entsprach immerhin einem Anteil von etwa 8% des Gesamthaushaltes⁸⁶. Der systematische und koordinierte Kohleabbau in staatlicher Regie machte schließlich eine Bürokratisierung des Bergbaus erforderlich und führte zur Entstehung eines neuen Berufsstandes: der lohnabhängigen Bergarbeiter, die aus ihrer bäuerlichen Lebensweise herauswuchsen und sich in der 1769 gegründeten quasiständischen Einrichtung der Bruderbüchse, einer Vorläuferbehörde der Knappschaftskasse, zu organisieren begannen⁸⁷. Man spürt es auf allen Ebenen: Im Steinkohlebergbau wurden unter Fürst Wilhelm Heinrich die Weichen für die Zukunft gestellt.

Eine andere Entwicklung nahm die Eisenindustrie⁸⁸. Hier kam es nicht zur Verstaatlichung, sondern zur Verpachtung an Private, wodurch wiederum der Grundstein für die Entwicklung im 19. Jahrhundert, d.h. für die Privatisierung des Hüttenwesens gelegt wurde. Aber auch die Eisenindustrie erfuhr die ungeteilte Aufmerksamkeit des Fürsten, auf dessen alleinige Initiative die Förderung der Eisenwerke zurückging. Während auch auf diesem Gebiet die vormundschaftliche Regierungszeit als "die erste Aufbauperiode" gilt, spricht man von der Regierung Fürst Wilhelm Heinrichs als der eigentlichen 'Gründerzeit', "einerseits charakterisiert durch eine Reihe von Neugründungen, andererseits durch den Ausbau bereits bestehender Werke"⁸⁹. Hier wuchs bereits, bedingt durch die Standortgebundenheit des Eisenerzvorkommens, in

⁸³ Vgl. dazu Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.42; Mallmann, Die heilige Borussia, S.16; Schmitt, Agrarische Krise, S.21-23.

⁸⁴ Vgl. Collet, Wirtschaftsleben, S.44f.

⁸⁵ Vgl. Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.42.

⁸⁶ Vgl. dazu Jung, Wirtschaftspolitik, S.85.

⁸⁷ Vgl. Jung, Wirtschaftspolitik, S.92-95; Collet, Wirtschaftsleben, S.48f.; Schmitt, Saarregion, S.27; ders., Agrarische Krise, S.22.

⁸⁸ Vgl. dazu Jung, Wirtschaftspolitik, S.95-108; Haßbacher, Eisenhüttenwesen; Collet, Wirtschaftsleben, S.53-64; Gayot/Herly, Métallurgie; Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.43-45.

⁸⁹ Collet, Wirtschaftsleben, S.56f.